

Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **124 (1944)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX.

Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc. Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw. Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

Reglement der Kommission für die Stiftung Dr. Joachim de Giacomi der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 24. August 1922, revidiert 1944)

I. Wahl und Bestand

§ 1. Unter dem Namen

« Stiftung Dr. Joachim de Giacomi »

verwaltet die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der letztwilligen Verfügung¹ vom 6. November 1921 des am 14. November 1921 verstorbenen Dr. Joachim de Giacomi einen *Fonds*, dessen unantastbares Kapital bei der Errichtung des Fonds aus 400 Obligationen der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 à nominal Fr. 500.— bestand (Vermächtnis im Sinne von Art. 484 ZGB) und stellt dafür das vorliegende Reglement auf.

§ 2. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Kommission zur Verwaltung der Stiftung. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, der als solcher Mitglied des Senates ist (nötigenfalls sorgt er für Vertretung im Senat durch ein anderes Kommissionsmitglied), einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralvorstand anzuzeigen.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten einberufen, so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen, oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

¹ Vergleiche Bericht des Zentralvorstandes in den Verhandlungen der S. N. G. 103. Jahresversammlung 1922 in Bern.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Kommissionsmitglied, das einer anderen, Veröffentlichungen herausgebenden Kommission der S. N. G. angehört, hat sich bei Gesuchen der betreffenden Kommission der Stimme zu enthalten. Im übrigen können Traktanden auch auf dem Zirkularweg erledigt werden.

§ 5. Zu den Sitzungen ist der Zentralvorstand der S. N. G. eingeladen, einen Vertreter abzuordnen. Die bei den Kommissionsmitgliedern zirkulierenden Akten gehen auch an den Zentralvorstand zur Kenntnisnahme und eventuellen Rückäußerung.

§ 6. Außer Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung übergeben.

II. Verwaltung des Fonds, Rechnung und Berichte

§ 7. Das Vermögen der Stiftung wird vom Quästor der S. N. G. unter Aufsicht und Beratung der Kommission verwaltet.

Dasselbe darf nicht angetastet werden, kann aber aus Schenkungen oder auch aus Zinserträgen geüfnet werden, ebenso durch Annahme von Legaten, welche analog § 16 einen Vermerk vorsehen (z. B. durch Unterstützung des Legates X. Y. zur Stiftung Dr. J. de Giacomi der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft).

Über Veränderungen in den Kapitalanlagen entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Kommission. Die Anlagen sollen in sicheren Papieren gemacht werden.

§ 8. Über den Fonds ist getrennte Rechnung zu führen. Diese ist vom Quästor auf 31. Dezember abzuschließen und mit den Belegen dem Präsidenten der Kommission zu übersenden, der sie nach vollzogener Prüfung dem Zentralvorstand übermittelt. Dieser unterbreitet sie der Mitgliederversammlung der S. N. G.

Als Termin für den Abschluß des Berichtsjahres ist der 31. Dezember anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. April dem Zentralpräsidenten einzureichen und werden in den Verhandlungen veröffentlicht.

§ 9. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen Reiseentschädigung.

§ 10. Der Zentralkasse wird an die Betriebskosten ein jährlicher Beitrag verabfolgt, dessen Höhe von der Kommission festgesetzt wird.

III. Zweck und Durchführung der Aufgaben

§ 11. Die Zinsen der Stiftung sind zu verwenden :

- a) Zur Subvention größerer und bedeutender Forschungsarbeiten durch Mitglieder der S. N. G.
- b) Für die Veröffentlichung größerer, von der Gesellschaft herausgebener wissenschaftlicher Arbeiten. Es können dies Veröffent-

lichungen aus Publikationsserien von Kommissionen der S. N. G. oder einzelne, selbständige Arbeiten von Mitgliedern der S. N. G. sein.

§ 12. Ausgeschlossen ist die Subvention von Forschungen und die Veröffentlichung von Arbeiten, die nicht rein wissenschaftliches, sondern mehr utilitarisches Interesse besitzen.

§ 13. Die Zinsen brauchen nicht alle Jahre verwendet zu werden; es steht vielmehr der Kommission frei, die Zinsen mehrerer Jahre zusammenzulegen, um größere Mittel für obige Zwecke verfügbar zu erhalten. Es soll überhaupt die Zersplitterung der Mittel durch Zuwendungen für kleinere und weniger wichtige Studien und Publikationen vermieden werden.

§ 14. Gesuche um Subventionierung von Forschungsarbeiten oder zur Herausgabe von Publikationen aus den Zinsen der Stiftung können von einzelnen Mitgliedern, vom Zentralvorstande, von Kommissionen oder von Zweiggeseellschaften eingereicht werden.

Gesuche um Subvention sind jeweils bis zum 14. November (Todesstag des Testators 1921) mittelst eingeschriebenem Brief mit Belegen dem Präsidenten der Kommission einzureichen.

Die im Laufe des Jahres einlangenden Gesuche werden in der Regel in ihrer Gesamtheit nach diesem Termin erledigt.

§ 15. Den Gesuchen um *Subventionierung von Forschungsarbeiten*, um Beiträge für Anschaffung von Instrumenten und für Hilfskräfte, ist ein möglichst genaues Programm beizugeben.

Die angeschafften Instrumente usw. sind mit einer Plakette zu versehen und bleiben im Eigentum der Stiftung; über deren spätere Verwendung entscheidet die Kommission. Über die Art der Auszahlung entscheidet die Kommission von Fall zu Fall.

Bei der Publikation der Resultate der betreffenden Arbeiten ist die Subvention durch die Stiftung zu erwähnen.

§ 16. *Arbeiten, deren Druckkosten* ganz oder teilweise von der Stiftung übernommen werden sollen, müssen in druckfertigem Manuskript vorliegen. Dieses kann zur Einsichtnahme eingefordert werden. Dem Gesuche sollen genaue Angaben über Inhalt und Umfang der Arbeit, ferner wenn es sich um Einzeldruck handelt, ein ausführlicher Vertrag des Verlages beiliegen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vollendung der Publikation und Vorlegung der Rechnung.

An leicht sichtbarer Stelle ist *der Vermerk* anzubringen, daß die Arbeit auf Kosten oder mit Hilfe der Stiftung Dr. Joachim de Giacomi der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gedruckt oder herausgegeben ist.

§ 17. Nach Ablauf von drei Jahren nicht verwendete Kredite, über die keine spezielle Verständigung stattgefunden hat, stehen der Kommission wieder zu freier Verfügung.

§ 18. Von jeder der in §§ 15 und 16 erwähnten Publikationen ist je ein Exemplar dem Archiv und zwei der Bibliothek der S. N. G. sowie je eines der Schweizerischen Landesbibliothek und den Hochschulbibliotheken der Schweiz zu übergeben, sofern dieselben nicht schon als Publikation einer Kommission der S. N. G. an dieselben abgegeben werden, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht, ferner je 1 Exemplar dem Präsidenten und dem Fachvertreter der Kommission.

IV. Schlußbestimmung

§ 19. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Senates der S. N. G.

Änderungen an demselben sind dem Zentralvorstande zur Beratung und Antragstellung an den Senat der S. N. G. zu unterbreiten.

Das von der Kommission aufgestellte Regulativ bildet für die Gesuchsteller und Subvenienten der Stiftung eine für diese verbindliche Zusammenfassung und Ergänzung des Reglementes.

Beschlossen von der Kommission am 5. März 1944.

Angenommen vom Senat der S. N. G. am 4. Juni 1944.

Contrat entre la Société helvétique des Sciences naturelles (S. H. S. N.) et la Ligue suisse pour la Protection de la Nature (L. S. P. N.)

Pour coordonner dans la mesure du possible les efforts des diverses sociétés suisses qui s'occupent de la protection de la nature, pour éviter tout double emploi et diminuer les risques de conflits, la Société helvétique des Sciences naturelles, fondée en 1815, et la Ligue suisse pour la Protection de la Nature, fondée en 1909, ont fait le contrat suivant :

1. — La S. H. S. N. déclare dissoute la « Commission suisse pour la Protection de la Nature », créée par elle en 1906. Elle transfère à la Ligue suisse pour la Protection de la Nature les droits et devoirs de la dite commission aux conditions suivantes :

2. — La L. S. P. N. reconnaît par ses statuts (art. 33 et 34) la Commission consultative qui représente la S. H. S. N., les Commissions cantonales pour la Protection de la Nature et les Sociétés cantonales des Sciences naturelles.

3. — La Commission consultative est composée des présidents des Commissions cantonales et de trois délégués de la S. H. S. N.

4. — Cette commission est convoquée par le Comité de la L. S. P. N. au début de l'année pour délibérer sur des questions d'ordre général et local relatives à la protection de la nature et discuter les vœux et propositions qui seront transmis avec préavis au Comité de la L. S. P. N. afin qu'il décide à leur sujet.

5. — La L. S. P. N. déclare qu'elle ne modifiera pas sans l'approbation de la Commission consultative les clauses relatives à la composition et aux droits de celle-ci, telles qu'elles figurent dans les « directives » établies à l'usage de cette commission et adoptées par elle dans sa séance du 21 mai 1944.

6. — Un des trois délégués de la S. H. S. N. à la Commission consultative doit être membre du Comité de la L. S. P. N. où il représente cette société; il doit s'acquitter des obligations formulées à l'article 50 des statuts de la S. H. S. N.

7. — La S. H. S. N. nomme dans son Sénat un délégué de la L. S. P. N., désigné par le Comité de la Ligue et qui, autant que possible, fera partie de ce comité.

8. — Les représentants de la S. H. S. N. à la Commission consultative et celui de la L. S. P. N. au Sénat doivent être membres de la société dans laquelle ils sont délégués.

9. — Les affaires administratives de l'ancienne Commission suisse pour la protection de la nature sont reprises par la L. S. P. N. et ses archives sont réunies à celles de la Ligue.

10. — Au cas où surgiraient entre elles des divergences d'opinion qui ne pourraient être levées par voie directe, les parties contractantes s'engagent à s'abstenir de toute campagne de presse et de tout procès. Elles confieront à un tribunal d'arbitrage de trois membres le soin de régler les questions en litige, dans un sens favorable à la protection de la nature. Chaque partie nomme un arbitre; le troisième, qui a la charge de président, est désigné par le Chef du Département fédéral de l'Intérieur.

11. — Le présent contrat remplace celui qui avait été signé le 12 décembre 1938; il entre immédiatement en vigueur. Il est conclu pour trois ans et conserve force de loi au-delà de ce terme aussi longtemps que l'une ou l'autre des parties contractantes n'aura pas demandé sa résiliation. Celle-ci doit être annoncée au moins six mois à l'avance et coïncider avec la fin de l'année civile.

Genève et Bâle, le 10 juillet 1944.

Pour la Société helvétique des Sciences naturelles

Le Président central :

Prof. Dr G. Tiercy

Le Secrétaire central :

Prof. Dr E. Cherbuliez

Pour la Ligue suisse pour la Protection de la Nature

Le Président :

Dr Ch.-J. Bernard

Le Chargé d'affaires :

J. Büttikofer